

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Der Präsident des Landtags NRW
„A02 – Erschließungsbeitragsrecht – 15.03.2022“

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen

Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10

Fax 02361 5899-50

E-Mail: o.flueshoehe@kpv-nrw.de

Internet: www.kpv-nrw.de

8. März 2022

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drs. 17/16553

- Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 15. März 2022 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

I. Allgemeines

Seit 1994 steht den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. BauGB zu. Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat von dieser Gesetzgebungskompetenz bislang keinen Gebrauch gemacht.

Das BauGB enthält keine Vorgaben zu den zeitlichen Grenzen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, sodass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verjährung durch Landesrecht geregelt wird. In Ermangelung gesetzlicher Regelungen haben die Verwaltungsgerichte in NRW bislang entschieden, dass spätestens 30 Jahre nach der technischen Fertigstellung der Erschließungsanlage eine Heranziehung der Anlieger zu einem Erschließungsbeitrag nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht mehr möglich ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf findet seinen Anlass in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 – 1 BvR 1/19 – zur Verjährungsregelung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz.

II. Zur konkreten Neuregelung

Da es auch in NRW keine Regelung für eine zeitliche Höchstgrenze zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen gibt, besteht nach dem Urteil umso mehr ein Handlungsbedarf. Die Regierungsfractionen CDU und FDP haben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen Bedarf erkannt und sehen eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB vor.

Diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich.

Die Schaffung einer spezifischen Ausschlussfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen dient der Rechtsklarheit und beendet den „schwebend unklaren“ Zustand von bislang nicht abgerechneten Erschließungsbeiträgen durch eine eindeutige und allgemein verbindliche gesetzliche Klarstellung. Es ist zu begrüßen, dass sich die Regelung auf den abgegrenzten Teil der Verjährung beschränkt.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden wird die Ausschlussfrist im vorliegenden Gesetzentwurf auf zehn Jahre festgesetzt.

Damit befindet sich die zeitliche Höchstgrenze sicherlich am unteren Ende einer zulässigen Zeitskala sowie vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern.

Wir halten diese Frist für gleichwohl vertretbar, insbesondere für zukünftige Fälle.

Kritisch könnte dagegen eine Anwendung der Höchstfrist von 10 Jahren auf Altfälle gesehen werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bestandskräftig waren.

Richtig und notwendig ist es, dass der Gesetzentwurf zu dieser Frage eine Festlegung trifft. Das dient der prozessualen Sicherheit.

Uns liegen keine belastbaren Zahlen aus den Gemeinden vor, wie groß der Anteil der Fälle in den Gemeinden ist, die länger als zehn Jahre zurückliegen und nach dem Gesetzentwurf nicht mehr abrechenbar wären.

Deshalb halten wir die Entscheidung der Regierungsfractionen für vertretbar, zur Rechtssicherheit und -klarheit eine einheitliche Höchstfrist festzusetzen.

Wir würden aber auch einer Übergangsregelung, die für Altfälle eine Frist von 15 oder 20 Jahren ab Entstehung der Vorteilslage vorsieht, positiv gegenüberstehen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Oliver Flühöh
Landesgeschäftsführer